



Rundschreiben

An : – Ausländerbehörden der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein sowie der Städte Bern, Biel und Thun
– Arbeitsmarktbehörden der Kantone

Ort, Datum : Bern-Wabern, den 29. April 2013

Referenz/Aktenzeichen : FS 2013-03-22/7

Abkommen mit der Europäischen Union über die Personenfreizügigkeit: Einführung und Umsetzung der Lohnmeldung für entsandte Dienstleistungserbringer

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 16. April 2013 drei Verordnungsänderungen verabschiedet. Diese stehen im Zusammenhang mit der in der Sommersession 2012 durch die eidgenössischen Räte verabschiedeten Revision der Entsendegesetzgebung zur Verbesserung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr.

Das Parlament hat in der Schlussabstimmung der letztjährigen Sommersession vom 15. Juni 2012 u.a. beschlossen eine Lohnmeldung für ausländische Dienstleistungserbringer aus dem EU/EFTA-Raum in Art. 6 Abs. 1 Bst. a. des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG)¹ einzuführen. Art. 6 Abs. 1 Bst. a. EntsG tritt per 1. Mai 2013 in Kraft. Somit ist ab diesem Zeitpunkt eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung der Lohnmeldung vorhanden.

Das vorliegende Rundschreiben des Bundesamtes für Migration (BFM) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), soll Sie über die sich daraus ergebenden Änderungen informieren.

¹ SR 823.20

Erläuterungen zu den drei Verordnungsänderungen

Oben erwähnte Anpassung von Art. 6 Abs. 1 Bst. a. EntsG macht Änderungen bzw. Präzisierungen in folgenden drei Verordnungen nötig:

- *Art. 6 Abs. 4 Bst. a^{bis}* der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)²:

Art. 6 Abs. 4 Bst. a^{bis} EntsV verpflichtet den ausländischen Arbeitgeber im Rahmen einer Meldung (via Online-Meldeverfahren) von entsandten Arbeitnehmenden den effektiv für die gemeldete Dienstleistung in der Schweiz entrichteten Bruttostundenlohn für die entsprechend in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit zu melden.

Der Arbeitgeber muss den in der Schweiz für die ausgeübte Tätigkeit sowie die berufliche Qualifikation des entsandten Arbeitnehmenden geltenden Bruttostundenlohn melden. Die Lohnmeldung gilt für Entsandte unabhängig von der Branche in der sie tätig sind.

- *Art. 9 Abs. 1^{bis}* der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)³:

Die Revision von Art. 6 Abs. 1 Bst. a. EntsG macht auch eine Anpassung von Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP nötig. Im Wesentlichen beschränkt sich die Anpassung von Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP auf den Einschub eines Satzes. Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP enthält neu eine Ausnahme von der Lohnmeldung (*neu* Art. 6 Abs. 4 Bst. a^{bis} EntsV) für Personen, die in der Schweiz als Selbstständige eine Dienstleistung bis zu maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr erbringen wollen. Diese Ausnahme betrifft ebenfalls Personen, die bei einem Schweizer Arbeitgeber eine Stelle bis zu maximal 3 Monaten pro Kalenderjahr antreten. Für beide Kategorien gilt keine Pflicht zur Lohnmeldung.

- *Anhang 1 IV. 2. Bst. h* der Verordnung über das zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)⁴:

Die ZEMIS-Verordnung muss in Anhang 1, im Datenkatalog ZEMIS (IV. Übrige ZEMIS Datenfelder, 2. Ausländerbereich, Bst. h.) um die Lohnangabe ergänzt werden. Die entsprechende Spalte im Katalog soll als „Lohn“ bezeichnet werden. Damit erhalten die zuständigen Behörden ein Zugriffs- bzw. ein Bearbeitungsrecht der Lohnmeldung als Teil einer gesamten Meldung.

Die Änderungen in den Verordnungen treten per 15. Mai 2013 in Kraft.

Inhaltliche Ausgestaltung der Lohnmeldung und technische Anpassungen im Online-Meldeverfahren sowie in ZEMIS

Die Lohnangabe für den Einsatz in der Schweiz muss grundsätzlich im Bruttostundenlohn erfolgen. Die Lohnmeldung kann in einer europäischen Landeswährung, welche im EU-/EFTA-Raum gebräuchlich ist, vorgenommen werden. Der Arbeitgeber, welcher die Meldung vornimmt, kann dazu aus einem Dropdown-Feld aus 14 Währungen auswählen (inkl. CHF und EUR).

² SR 823.201

³ SR 142.203

⁴ SR 142.513

Ausnahmsweise sollen Betriebe, welche den Lohn im Herkunftsland als Monatslohn entrichten, diesen im Online-Meldeverfahren auch als Monatslohn angeben können. Dies könnte insbesondere in Branchen ohne Mindestlöhne mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (aveGAV) angezeigt sein. In diesem Fall ist durch den Arbeitgeber im Lohnfeld des Meldeverfahrens (oder im Kommentarfeld am Ende des Online-Meldeverfahrens) ein Vermerk anzubringen, dass es sich um den Monatslohn handelt.

Die Lohnmeldung kann und soll nicht die Kontrolle vor Ort durch die zuständigen Kontrollorgane ersetzen. Die zuständigen kantonalen Behörden, welche mit der Bearbeitung der Meldungen betraut sind, dürfen bei einer allenfalls festgestellten Lohnunterbietung eine entsprechende Meldung nicht gestützt auf diese Erkenntnis ablehnen. Die Lohnmeldung soll primär den zuständigen Kontrollorganen als zusätzliche Information dienen, um Kontrollen besser planen und gezielter durchführen zu können.

Das Lohnfeld im Online-Meldeverfahren sowie das entsprechende Feld in ZEMIS werden per 5. Mai 2013 produktiv geschaltet und sehen zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit für die Eingabe bzw. Widergabe des Bruttostundenlohns vor. Weitere Informationen zu den technischen Anpassungen erhalten Sie via Email in der ZEMIS-Info Broschüre.

Es gilt insbesondere einen Punkt speziell hervorzuheben: Die Meldebestätigung zu Händen des Arbeitgebers enthält keine Lohnangabe. Dadurch wird sichergestellt, dass nicht berechnete Personen den angegebenen Lohn der entsandten Mitarbeiter nicht einsehen können (z.B. Bearbeitung des Email Accounts durch das Sekretariat). Der Arbeitgeber kann den Mitarbeitern weiterhin eine Meldebestätigung der kantonalen Behörde für den Einsatz in der Schweiz mitgeben, ohne dadurch die Löhne der einzelnen Mitarbeiter offen zu legen. Die Meldebestätigung zu Händen der Kantone bzw. der Kontrollorgane enthält hingegen alle Lohn Daten. Wird ausnahmsweise diese Meldebestätigung an einen Arbeitgeber verschickt, so sind die Lohnangaben in geeigneter Weise unkenntlich zu machen (z.B. schwärzen).

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme sowie für die wertvolle Zusammenarbeit und verbleiben mit den besten Grüßen.

Bundesamt für Migration BFM



Kurt Rohner
Vizedirektor

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Peter Gasser
Leiter Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen